

Dienstbefehl Nr. 5.

1.

Die derzeitigen außergewöhnlichen Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, Weisungen an die Feuerwehrführer hinauszugeben wegen Sicherstellung des Feuerlöschwesens. Die vielen Einberufungen zum Militärdienst für Mannschaft, Kraftwagen und Bespannung erschweren den Feuerlöschdienst ganz gewaltig. Der Feuerwehrführer hat mit allen Mitteln die Arbeitsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu erhalten. Erhält der Feuerwehrführer einen Einberufungsbefehl, so geht selbsttätig die Führung auf seinen Stellvertreter über und hat dieser hievon dem Bürgermeister und Kreisfeuerwehrführer sofort Meldung zu erstatten. Wird auch der Stellvertreter einberufen, so ist vom Bürgermeister im Einverständnis mit dem Kreisfeuerwehrführer oder Kreislöschinspektor für die Dauer der Abwesenheit des Feuerwehrführers ein anderes geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu bestellen. Der jeweilige Führer der Feuerwehr muß immer unterrichtet sein, wieviel Mitglieder der Feuerwehr noch verfügbar sind.

2.

In der nächsten Zeit sind mit Rücksicht auf den verminderten Stand allwöchentlich kurze Übungen abzuhalten, wobei insbesondere die älteren Feuerwehrkameraden heranzuziehen sind, die bereits außer Dienst sind.

3.

Jene Feuerwehren, die jüngere Kraftspritzenmaschinisten zur Verfügung haben, sorgen sofort, daß diese einige ältere Kameraden in der Bedienung des Gerätes unterweisen. Jene Feuerwehren, die derzeit über gar keine ausgebildeten Kraftspritzenmaschinisten verfügen, melden dies umgehend dem Kreisfeuerwehrführer.

4.

In allernächster Zeit werden durch Fachleute eintägige Maschinistenkurse fächerweise abgehalten, um Hilfsmaschinisten heranzuziehen und auszubilden. Die Feuerwehrführer haben daher sofort 2 bis 3 geeignete ältere Kameraden, besser über 50 Jahre alt, hiefür zu bestimmen. Besonders heranzuziehen sind militärdienstuntaugliche Kameraden. Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben. Sollte im Stande der verbliebenen Feuerwehrmannschaft kein geeigneter Feuerwehrmann gefunden werden können, so ist sofort mit dem Bürgermeister das Einvernehmen zu pflegen, um allenfalls Nichtfeuerwehrmänner hiefür heranzuziehen. Die Kosten für Fahrt und Verpflegung für diese Schnellausbildung fragen die Gemeinden.

5.

Kraftstoff Allenfalls noch zu ergänzender Reserve-Kraftstoff (Benzin) und Oel, sowie solche für den laufenden Gebrauch sind durch den Kreisfeuerwehrführer beim Landrat anzumelden. Diesbezügliche Weisungen sind bereits an die Kreisfeuerwehrführer ergangen.

6.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die gegebenen Weisungen unbedingt einzuhalten sind und wird hierfür der betreffende Feuerwehrführer persönlich haftbar gemacht.

7.

Dieser Diastbefehl ist dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen und wird derselbe ersucht, die genaue Durchführung dieser Weisungen zu überprüfen.

8.

Auf jeden eingelangten Funkspruch wird mitgeteilt:

Reichführer **W** verlangt sofort Überprüfung des Personalsatzes der Freiwilligen Feuerwehren für Notfall. Falls nicht Ersatz durch **NSD** oder Partei möglich ist, ist eine Pflichtfeuerwehr zu bilden. Für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in allen Gemeinden ist der Ortspolizeiverwalter und die Aufsichtsbehörde voll verantwortlich.

Die Kreisfeuerwehrführer berichten umgehend, längstens bis 5. September 1939, allenfalls fernmündlich, über durchzuführende Besprechung mit dem Landrat. Soweit als möglich hat dieser Bericht einen Situationsbericht über den Stand der unterstehenden Feuerwehren zu enthalten.

Heil Hitler!

Der Landesfeuerwehr-Inspektor:

Ing. Ehrh. v. Graff e. h.

Der Landesfeuerwehr-Führer:

Josef Sailer e. h.